

RS OGH 2014/7/24 1Ob105/14v, 9Ob31/15x, 1Ob124/18v

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.07.2014

Norm

ZaDiG §31 Abs5

Rechtssatz

Gemäß § 31 Abs 5 ZaDiG kann der Zahlungsdienstnutzer vom Zahlungsdienstleister verlangen, dass die Informationen insbesondere gemäß Abs 2 dieser Bestimmung einmal monatlich gegen „angemessenen Kostenersatz“ übermittelt werden. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass Personen, die nicht mobil sind (und daher nicht in der Lage sind, einen Kontoauszugsdrucker aufzusuchen) und Elektronik?Banking nicht nutzen, dennoch regelmäßig mit Informationen über ihren Kontostand versorgt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers darf der Zahlungsdienstleister (trotz der Zubilligung eines „angemessenen Kostenersatzes“) hierfür kein Entgelt, sondern lediglich einen Aufwandsatz (Porto) verrechnen, nicht aber ein zusätzliche „Gebühr“ für Kontoauszüge.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 105/14v
Entscheidungstext OGH 24.07.2014 1 Ob 105/14v
Veröff: SZ 2014/71
- 9 Ob 31/15x
Entscheidungstext OGH 21.04.2016 9 Ob 31/15x
Beisatz: Die hier in den AGB vorgesehene Verrechnung eines Aufwandsatzes entspricht grundsätzlich § 31 Abs 5 ZaDiG. (T1)
- 1 Ob 124/18v
Entscheidungstext OGH 03.04.2019 1 Ob 124/18v
Auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2014:RS0129625

Im RIS seit

02.10.2014

Zuletzt aktualisiert am

20.05.2019

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at